



CHECKLISTE

JAHRESABSCHLUSS 2017 –
VORARBEITEN

Checkliste Jahresabschluss Vorarbeiten

Diese Jahresabschluss-Checkliste auf aktuellem Rechtsstand bietet dem Jahresabschluss-Ersteller einen Überblick über sämtliche zu bewältigenden Vorarbeiten für den Jahresabschluss.

Praxis-Checkliste: Vorarbeiten

1. Wurde beachtet, dass das **Maßgeblichkeitsprinzip** der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG nach wie vor gilt, durch steuerliche Sondervorschriften und Bewertungsvorbehalte aber durchlöchert wird? Wurde jedoch beachtet, dass gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG steuerrechtliche Wahlrechte autonom und somit unabhängig von der Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Wertansatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG ausgeübt werden können?

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

2. Wurde beachtet, dass gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG von der Handelsbilanz abweichende Werte insbesondere, **laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen sind**? Wurde beachtet, dass in diesen besonderen, laufend zu führenden Verzeichnissen, die keiner besonderen Form bedürfen, nach § 5 Abs. 1 Satz 3 EStG der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerrechtlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachgewiesen werden müssen? Wurde beachtet, dass es eines gesonderten Verzeichnisses nicht bedarf, soweit die Angaben bereits im **Anlageverzeichnis** oder in einem **Verzeichnis für geringwertige Wirtschaftsgüter** enthalten sind?

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

3. Wurde beachtet, dass nach § 241a HGB **Einzelkaufleute**, die an den Abschlussstichtagen von 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als
- 600.000 EUR Umsatzerlöse und
 - 60.000 EUR Jahresüberschuss
- aufweisen, von der handelsrechtlichen **Pflicht zur Buchführung und zur Erstellung eines Inventars und somit von der Anwendung der §§ 238 – 241 HGB befreit sind**? Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist der Einzelkaufmann auch steuerlich von der Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht nach § 140 AO befreit. Die Regelungen gelten explizit nur für Einzelkaufleute, für die OHG und KG gilt dieses handelsrechtliche Wahlrecht somit nicht.

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

4. Erfolgte ein korrekter **Vortrag** der Endsalden aller Vorjahresbilanzkonten? Ergibt die Summe aller Vortragskontensalden (einschließlich Debitoren und Kreditoren) Null? Wurde sichergestellt, dass kein GuV-Konto irrtümlich einen EB-Wert ausweist?

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

Praxis-Checkliste: Vorarbeiten

5. Wurden in der Buchhaltung des folgenden Wirtschaftsjahrs sämtliche Vorgänge, die das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen, **korrekt abgegrenzt** und im abgelaufenen Wirtschaftsjahr entsprechend verbucht?

ja	nein	nicht relevant
-----------	-------------	-----------------------

Bemerkung:

6. Wurde im Vorfeld der in § 246 Abs. 3 HGB geregelte Grundsatz der **Ansatzstetigkeit** beachtet, demzufolge auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandte Ansatzmethoden, insbesondere Aktivierungswahlrechte, in Folgejahren beizubehalten sind? Wurde weiterhin der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB beachtet, wonach Bewertungsmaßstäbe (insbesondere im Vorratsvermögen) beizubehalten sind? Nach § 246 Abs. 3 Satz 2 HGB i. V. m. § 252 Abs. 2 HGB darf lediglich in begründeten Ausnahmefällen (bspw. Änderung der Rechtsprechung zu bestimmten Tatbeständen, verbesserter Einblick in die VFE-Lage, Anwendung von Ansatz- oder Bewertungsvereinfachungsverfahren, konzerneinheitliche Bilanzierung) vom Stetigkeitsgrundsatz abgewichen werden. Wurde in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme des IDW hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss beachtet?

ja	nein	nicht relevant
-----------	-------------	-----------------------

Bemerkung:

7. Wurde beachtet, dass die Vermögensgegenstände im Falle der Nichterfüllung des sog. **Fortführungsgrundsatzes** gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB („Going concern concept“) unter Veräußerungsgesichtspunkten zu bewerten sind? Das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip gilt jedoch weiterhin.

ja	nein	nicht relevant
-----------	-------------	-----------------------

Bemerkung:

8. Stimmen die Konteninhalte mit den Beschriftungen überein (**Kontenwahrheit**)? Wurde geprüft, ob unbeschriftete oder falsch beschriftete Konten existieren, und wurden ggf. Änderungen vorgenommen?

ja	nein	nicht relevant
-----------	-------------	-----------------------

Bemerkung:

9. Wurden alle bis zum Aufstellungszeitpunkt der Bilanz bekannt gewordenen **wertaufhellenden Tatsachen** berücksichtigt und von wertbeeinflussenden Tatsachen unterschieden (wertaufhellend sind nur die am Bilanzstichtag bereits objektiv vorliegenden Umstände, die nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Tag der Bilanzerstellung lediglich bekannt oder erkennbar wurden)?

ja	nein	nicht relevant
-----------	-------------	-----------------------

Bemerkung:

Praxis-Checkliste: Vorarbeiten

10. Wurde die **Vollständigkeit** des Jahresabschlusses geprüft und sichergestellt, dass sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Abgrenzungen und Wagnisse, z. B. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge berücksichtigt sind?

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

11. Wurde geprüft, ob **Haftungsverhältnisse** (Eventualverbindlichkeiten) nach § 251 HGB vorliegen und ggf. unter der Bilanz (oder im Anhang) anzugeben sind? Wurde ggf. eine Aufstellung bestehender einschließlich im Wirtschaftsjahr erloschener Haftungsverhältnisse, z. B. Bürgschaften oder Gewährleistungen zugunsten Dritter, erstellt? Wurde beachtet, dass die Passivierung als Rückstellung oder Verbindlichkeit einem Ausweis unter der Bilanz vorzuziehen hat?

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

12. Wurden die im Jahresabschluss ausgewiesenen **Restlaufzeiten** der Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dokumentiert und korrekt in der Bilanz bzw. dem Anhang ausgewiesen?

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

13. Wurde beachtet, dass für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, die Übermittlung von Bilanz und GuV an das Finanzamt nach § 5b EStG als sog. E-Bilanz elektronisch zu erfolgen hat? Wurden im Hinblick darauf ggf. notwendige Anpassungen des Kontenrahmens vorgenommen, um ein Kontenmapping (Anpassung des Kontenrahmens an das Taxonomiegliederungsschema) zu ermöglichen? Im BMF-Schreiben vom 24.5.2016 zur aktuellen Taxonomie wird insbesondere auf Änderungen in den Bereichen Anlagenspiegel, Anlagenverzeichnis, BilRuG und gesonderte Gewinnfeststellungen hingewiesen. Das neuere BMF-Schreiben vom 16.5.2017 ist noch nicht zwingend zu beachten. Es ist erst auf Jahresabschlüsse anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 beginnen. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn diese Taxonomien bereits für das Wirtschaftsjahr 2017 verwendet werden. Es wird insbesondere auf Neuerungen zu den Aufwandsverteilungsposten und den Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG hingewiesen.

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

14. Wurde für Zwecke der **Steuerbilanz** beachtet, dass das steuerrechtliche **Wahlrecht nach § 6b EStG** ermöglicht, stille Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter anschaffungskostenmindernd auf andere Reinvestitionsgüter zu übertragen? Die Bewertung in der Handelsbilanz wird davon nicht berührt.

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

Praxis-Checkliste: Vorarbeiten

15. Wurde für Zwecke der 10-jährigen elektronischen **Archivierungspflicht** sichergestellt, dass sämtliche Buchhaltungsdaten einschließlich Abschlussbuchungen auf einem Datenträger z. B. auf einmal beschreibbare CDs (nicht zulässig: einfache Festplatten oder USB-Sticks) gespeichert und im Rahmen einer Betriebsprüfung jederzeit verfügbar sind, in angemessener Zeit lesbar und diese so aufbewahrt werden, dass keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden können? Wurde beachtet, dass hierfür das Lesbar machen am Bildschirm erforderlich ist und ein bloßer Ausdruck der Unterlagen nicht genügt?

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

16. Wurden alle **Verträge**, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind oder werden können, z. B. Geschäftsführungs- sowie langfristige Liefer-, Miet- oder Darlehensverträge, auf ihre Umsetzung bzw. Einhaltung hin überprüft? Wurde geprüft, ob neue Verträge abgeschlossen wurden, die für die Bilanzierung von Bedeutung sind? Liegt ggf. ein Handelsregisterauszug vor?

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

17. Liegen **Verträge mit nahen Angehörigen** vor? Wurde ggf. geprüft, ob diese Verträge steuerlich wirksam abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt wurden sowie einem Fremdvergleich standhalten? Wurde hierzu das rechtskräftige Urteil des FG Nürnberg beachtet, wonach ein Nachweis über die geleistete Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten ggf. unter Verwendung von geeigneten Belegen, z. B. Stundenzetteln, zu führen ist? Wurde auch die Rechtsprechung des BFH beachtet, wonach die steuerliche Anerkennung von Verträgen nicht von deren zivilrechtlicher Wirksamkeit abhängt, das Fehlen eines zivilrechtlichen Formerfordernisses aber indiziell gegen den vertraglichen Bindungswillen sprechen kann?

ja

nein

nicht relevant

Bemerkung:

FÜR IHREN ERFOLG IM RECHNUNGSWESEN



HAUFE FINANCE OFFICE PREMIUM

Der wichtigste Erfolgsfaktor für das Rechnungswesen sind **Menschen, die das Richtige tun**. In dieser komplexen Arbeitswelt ist Ihr Spezialwissen gefragt. Mit der **meistgenutzten Fachdatenbank** Haufe Finance Office Premium erhalten Sie rechtssicheres und praxisgerechtes Wissen. **Sparen Sie kostbare Zeit** durch Arbeitshilfen sowie Online-Seminare und e-Trainings für Ihre persönliche Weiterbildung. Das schätzen auch unsere Kunden und vergeben **Bestnoten** laut einer aktuellen Studie des Instituts ForschungsWerk.

Über Haufe

„Der größte Hebel für wirtschaftlichen Erfolg sind Menschen, die das Richtige tun“. Unter diesem Motto steht Haufe für ein Management, das den Menschen – und nicht Prozesse – ins Zentrum unternehmerischen Denkens und Handelns stellt. Denn Menschen sind es, die gemeinsam Strukturen und Prozesse mit Leben füllen, die mit ihrem Wissen die treibende Kraft für Erfolg sind und durch ihre Motivation und ihre Energie Unmögliches möglich machen.

Diese Überzeugung prägt alle Aktivitäten von Haufe und ist Grundphilosophie für ein einzigartiges integriertes Portfolio aus Software, Inhalten, Weiterbildung und Beratung.

Die **Haufe Suite** vernetzt als quellenübergreifendes Portal für Wissensproduktivität internes Mitarbeiterwissen mit bewährtem, rechtssicherem Fachwissen von Haufe.

Die **Haufe Office Line** ist die Reihe marktführender Fachinformationsdatenbanken für Unternehmen, Kanzleien und öffentliche Organisationen, in denen Inhalte, Arbeitshilfen und Tools praxisgerecht aufbereitet werden.

Die **Haufe Akademie** bietet passgenaue Lösungen und Services für die kontinuierliche Kompetenzerweiterung von Fach- und Führungskräften und damit für die Zukunftsgestaltung von Unternehmen.

Die Software **umantis Talent Management** verbessert drei wesentliche erfolgsrelevante Prozesse in Unternehmen: das Gewinnen der gewünschten Mitarbeiter, das Leisten der richtigen Arbeit und das Entwickeln der persönlichen Kompetenzen.

Über fünf Millionen Nutzer in rund 75.000 Unternehmen und Organisationen aller Branchen arbeiten erfolgreich mit Lösungen von Haufe. Zu den Kunden zählen unter anderem tesa, flyeralarm, Edeka, Stadt Karlsruhe, BMW Group, Deutsche Telekom und Siemens.

Haufe ist neben der Haufe Akademie und Lexware eine Marke der Haufe Gruppe. Das Unternehmen mit Hauptsitz in Freiburg wurde bereits 1951 gegründet und beschäftigt heute über 1.500 Mitarbeiter im In- und Ausland. Die Unternehmensgruppe konnte im Geschäftsjahr 2014 (Juli 2013 bis Juni 2014) einen Umsatz von über 266 Mio. Euro erzielen (Vorjahr: über 251 Mio. Euro).